



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
Speyer

ANLAGE 19.1
ANHANG 2

ARTENSCHUTZBEITRAG
gemäß § 44 BNatSchG
- BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN -

FESTSTELLUNGSENTWURF

K 2 (DÜW)
Gradientenverbesserung im Zuge
der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim

<p>Aufgestellt Speyer, den 20.07.2018</p> <p><i>i.A. gez. Krömer</i></p> <p>Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer Telefon: 0 62 32 / 626 – 0 Fax. - 1104</p>	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3 Relevanzprüfung	6
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	7
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	9
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	10
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.2.1 Reptilien	10
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	28
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
6.3 Keine zumutbare Alternative	30
7 Fazit	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilien	10
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	15

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Umbau der vorhandenen Kreisstraße K 2 von Dackenheim nach Freinsheim (Bau-km 0+980,00 bis 1+440,00).

Es ist zukünftig vorgesehen die K 2 mit einer veränderten Böschungssituation im Zuge der Erneuerung der DB-Überführung verkehrs- sowie standsicherheitstechnisch zu optimieren.

Die Planung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Gradientenverbesserung der K 2 auf einer Länge von ca. 460 m
- Verschiebung der Fahrbahnachse der K 2 in Richtung Südwesten (größere Sichtweite erhöht die Verkehrssicherheit)
- Straßenentwässerung über eine Bordanlage
- Ersatzneubau einer Stützwand auf der Südseite (mittlere Höhe = 2,0 m, Länge = 50 m)
- Am südlichen Fahrbahnrand wird zur Sicherung der Böschung eine Gabionenwand erstellt (Höhe = 1,0 m; Länge = 145 m)
- Ersatzneubau einer Stützwand aufgrund der neuen Fahrbahnlage (mittlere Höhe ca. 2,80; Länge = 50,0 m) kurz vor der EÜ-Erneuerung
- Herstellung einer neuen Steilböschung auf der Südseite mit einer mittleren Höhe von 1,80 m und eine Länge von 60 m.
- Tieferlegung des Mischwasserkanals aufgrund der neuen Gradienten
- Erneuerung der Bahnüberführung der Deutschen Bahn. Eine lichte Höhe von 4,50 m zwischen Unterkante Bauwerk und Fahrbahnoberfläche muss gegeben sein. Die Böschungskörper der Widerlager sind anzupassen.
- Entwicklung trassennaher und –ferner naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- [da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.]
- [obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.]

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Hinweise auf Artenvorkommen und potenzielle Habitats im Rahmen der Biotoptypenkartierung¹
- Schönhofen Ingenieure / Haag (2015/2016): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6515 Grünstadt-Ost.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6515.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- LANIS: Punktdaten von Artenfunden, LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- Ergänzend auch Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Landesamt für Umweltschutz: Altnachweise aus den Erhebungen zur landesweiten Kartierung bedeutsamer Biotope
- LfUG & ALANF (1998): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Bad Dürkheim.

¹ Schönhofen Ingenieure/Haag, Eberle (2015, 2016)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den Ausbau des Straßenraumes werden ganz überwiegend nur straßennahe Standorte innerhalb des stark belasteten Immissionskorridors (B = 10,0 m) in Anspruch genommen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Gewässerverrohrungen
- Grundwasserabsenkung
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

Mit der Verbesserung der Gradientenlage der Straße und einer Verschiebung der Fahrbahnachse wird eine Modellierung der straßenbegleitenden Böschungen (Hohlweg) erforderlich.

Damit verbunden sind Biotopverluste – Gehölze, Grasfluren - im Bereich der Straßenböschungen.

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung erfordert umfangreiche Böschungsanpassungen.

Damit verbunden sind Gehölzverluste im Bereich der Straßenböschungen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Visuelle Beunruhigung

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Durch die Baumaschinen kommt es temporär zu Emissionen für angrenzende Biotopflächen. Durch den Baulärm kann eine zeitlich begrenzte Vergrämung für Tiere auftreten.
- An Biotopverlusten sind in der Regel nur straßennahe Standorte – mit entsprechender Vorbelastung – betroffen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

- Durch Straße und Bahn sind keine Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

Hierzu dienen zunächst die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Biotopflächen, Lebensräumen und deren potenzielle Artenvorkommen.

In vielen Fällen bewirken diese Maßnahmen aber auch gleichzeitig eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (siehe unten).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden bereits Vermeidungsmaßnahmen benannt:

aus bautechnischer Sicht:

- Bei der Entwässerung wurde in dem Abschnitt westlich der Bahnstrecke, aufgrund der beengten Platzverhältnisse, auf eine Entwässerungsmulde zu Gunsten einer beiderseitigen Rinne (Breite: jeweils 0,30 m) verzichtet.
- Die Anbindung der vorhandenen Wirtschaftswege erfolgt ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme und ohne Neuversiegelung.
- Durch die Herstellung einer einreihigen Gabionenwand (Höhe 1 m) am Böschungsfuß auf der rechten Seite kann die Böschung steiler gesteuert werden (50°). Dadurch reduziert sich auf einer Länge von 145 m die Flächeninanspruchnahme für die Böschung.
- Die Böschungsmodellierung erfolgt von der Straße aus. Dadurch kann an der Böschungsoberkante eine Begrenzung des Arbeitsraumes auf 1,0 m erfolgen. Weitere Eingriffe in den Boden können damit vermieden werden.

aus Sicht der Eingriffsregelung:

Der Fachbeitrag Artenschutz sieht als Vermeidung bzw. Minimierung vor:

- Westlich der Eisenbahnüberführung rückt die Straße im Kurvenbereich nach Südwesten ab. Dadurch kann eine bestehende südexponierte Lößwand mit Habitatfunktion für Wildbienen nördlich der Kreisstraße erhalten werden.
- Ein Teil der Böschungshecken auf der Nordseite des Hohlweges bleibt erhalten.
- Ein Teil der pauschal geschützten Kalkmagerrasenfläche auf einer Bahnböschung östlich der Eisenbahnüberführung wird nicht in Anspruch genommen und bauzeitlich als Bautabuzone ausgewiesen. Die Absteckung der Bautabuzone ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu kontrollieren.
- Für die Herstellung der Bahnböschungen sind kalkhaltige Erdmassen aus den Abgrabungen im Bereich der bestehenden Böschungen bzw. der Wände zu verwenden. Dies ist die Voraussetzung für die Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf den neuen Böschungen an Ort und Stelle.
- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Erdmieten sind auf bereits vorbelasteten Flächen bzw. auf Flächen, die für spätere Bepflanzungen vorgesehen sind, einzurichten. Es ist vorgesehen, dass die BE-Flächen der Bahn auch von dem Straßenbauvorhaben herangezogen werden. Dadurch werden keine zusätzlichen BE-Flächen benötigt.

Die beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren und in den ursprünglichen Zustand wieder zu versetzen.

- Wieder zu verwendende Böden sind getrennt nach Oberboden und anschließendem Bodenhorizont zu lagern. Die Höhe der Bodenmieten darf 1 m nicht überschreiten.
- Schutz von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Bauphase durch:
 - Absperrung von Gehölzbeständen
- Ggf. ist eine Aufastung/Rückschnitt von Bäumen/Sträuchern bei der Räumung des Baufeldes sowie bei der Herrichtung von Arbeitsstreifen zu prüfen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu ergänzen:

V_{art.1} Vögel

Die Baufeldräumung und Rodung kann nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison stattfinden (01.Oktober bis Ende Februar)

V_{art.2} Reptilien

Vor Baubeginn ist eine ergänzende Besiedlungskontrolle durchzuführen.

Abbruch der EÜ und Böschungsmodellierung nur während der Aktivitätsphase (von März – Oktober).

V_{art.3} Reptilien

Im Bereich des Baufeldes ist vor Baubeginn eine Vergrämung erforderlich.

V_{art.4} Reptilien

Abschirmung des Baufeldes durch einen Reptilienzaun erfolgen.

Für die Vermeidungsmaßnahmen zu den Reptilien ist zwingend eine **ökologische Bauüberwachung** erforderlich.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- „Echte“ CEF-Maßnahmen für relevante Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für das Vorhaben nicht abzuleiten. Das bedeutet eine Funktionskontrolle der Habitate vor Baubeginn ist entbehrlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht kartiert worden. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Reptilien

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Arten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R1	3	V

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- (neu) in RL noch nicht berücksichtigt

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

- ! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich
- ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Ökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme.</p> <p>Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage.</p> <p><u>Verbreitung RLP:</u> Vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe.</p> <p>Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die Art gelängen Nachweise an fünf Fundorten. Die Hauptvorkommen siedeln entlang der sonnenexponierten Gebüschsäume der Bahnstrecke. Nordwestlich der Bahnstrecke geht die Straßenböschung in eine Trockenmauer mit Wiesenkomplex über. Hier besteht eine weitere Teil-Population.</p> <p>Die Böschungen des Hohlwegs sind aktuell nicht besiedelt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>. Aber die Vorkommen an der Bahnlinie sind wohl als lokale Population zu werten.</p> <p>Hauptvorkommen bestehen am Haardtrand (Trockenmauern); Ausbreitung vom Haardtrand entlang der Bahndämme.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><u>V_{art. 2} Mauereidechse (Bahntrasse)</u> Vor Baubeginn ist eine ergänzende Besiedlungskontrolle durchzuführen. Der Abbruch des Bauwerks sowie die Böschungsmodellierungen im Bereich der EÜ-Erneuerung sind nur während der Aktivitätsphase (von März bis Oktober) zulässig.</p> <p><u>V_{art. 3} Mauereidechse (Bahntrasse)</u> Im Bereich des Baufeldes ist vor Baubeginn eine Vergrämung erforderlich (Ausmähen, Beseitigen der Verstecke).</p> <p><u>V_{art. 4} Mauereidechse (Bahntrasse)</u> Beiderseits des Baufeldes muss eine Abschirmung durch einen Reptilienzaun erfolgen.</p>

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
<u>E 5 Wiederherstellung von Habitatstrukturen</u>
Im Bereich der Bahnböschungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme ergänzende Habitatstrukturen (Steinriegel, Reisighaufen etc.) anzulegen.
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Mit Vermeidungsmaßnahmen wird der mögliche Tatbestand so reduziert, dass keine negative Auswirkung auf die lokale Population entsteht. Ausweichhabitate entlang der Bahnlinie bzw. im direkten Umfeld sind gegeben.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Der Austauschkorridor von Teilpopulationen wird hier insbesondere durch die Bahnlinie gebildet. Betriebsbedingte Störungen mit erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Bevorzugte Aufenthaltsplätze und Überwinterungsquartiere befinden sich außerhalb des Eingriffsraumes der Straße.
Der Großteil der betroffenen Bahnabschnitte ist von flächenhaften Gehölzen bestanden und kaum relevant für die Mauereidechse. In kleineren Flächenanteilen sind bahnseitige Mauern und begleitende Magerrasen als Lebensraum betroffen .
Daher sind geeignete Maßnahmen erforderlich: E 5 Wiederherstellung der Habitate (Steinriegel, Reisighaufen)
Zudem werden durch die im <i>Fachbeitrag Naturschutz</i> festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen.
E 1.3 Extensivierung einer intensiv genutzten Fettwiese/ junge Kulturbrache
A 3.1, A 3.3a Entwicklung von lückigen Magerrasen auf den neuen Böschungen
E 3.3 Entwicklung von extensiven Säumen auf Wallaufschüttung
S 4.1 Sicherung von Kalkmagerrasenpotenzial
A 4.1 Entwicklung von südexponierten Sonderstandorten auf den neuen Bahnböschungen
A 4.1a Entwicklung von Sonderstandorten im Umfeld der neuen Bahnböschung (Magerrasen)
Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung der lokalen Population nicht erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mauereidechsen leben in Habitaten früher Skzessionsstadien oder in lückigen Randsäumen von Biotopen in fortgeschrittenem Reifegrad. Daher ist die Art an Störungen gut angepasst und kann neue Lebensräume im Umfeld schnell besiedeln.</p> <p>Nach Fertigstellung der Bahnböschungen ist von einer zügigen Wiederbesiedlung durch die Art auszugehen.</p> <p>Mit der bauzeitlichen Zäunung (V_{art} 4) wird sichergestellt, dass keine bzw. nur wenige Tiere im Baufeld verbleiben und damit keine erhebliche Störung der Population auftreten kann.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die im Naturraum bekannten Hauptvorkommen der Art befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Teilpopulation der Bahnlinie bleibt erhalten und wird durch weitere Habitatstrukturen gefördert. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.</p>

5.1.2.2 Fledermäuse, Sonstige Säugetiere

Fledermäuse und sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.3 Amphibien

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.4 Schmetterlinge, Libellen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Mauersegler und Rauchschwalbe wurden ausgeschlossen, da sie das Gebiet nur als „Nahrungsgäste“ überfliegen. Weitere Arten wurden wegen fehlender Bruthinweise im Rahmen der Kartierung ausgeschlossen (Ringeltaube, Bachstelze, Turmfalke, Bluthänfling); eine künftige Besiedlung im Vorhabengebiet ist jedoch nicht ausgeschlossen und daher werden die Arten hier doch mitbeurteilt.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zusammenfassung der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten:

Formblatt V1 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Formblatt V2 = Vogelarten der Wälder

Formblatt V3 = Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)

Formblatt V4 = Ungefährdete Greifvogelarten

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:

- Hecken und Gebüsche
- Fließgewässer / Stillgewässer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen		V1		
Elster	<i>Pica pica</i>		*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	*
Vogelarten der Wälder		V2		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	*
Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)		V3		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	*
Ungefährdete Greifvogelarten		V4		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Gefährdete Vogelarten und/oder nach BNatSchG geschützte Arten				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V5	V	*
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V6	V	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V7	V	*

Fett = gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Stand: Neuvorschlag 2014)	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
RL D Rote Liste Deutschland (Stand: 2007)	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

<p>V1 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz</p>
<p>V2 Vogelarten der Wälder Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz</p> <p><i>Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:</i> Das Projektgebiet wird sowohl von der Gilde „Siedlung“ als auch von der Gilde „Wald/Feldgehölz“ beeinflusst. Daher gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten kommen in beiden Strukturräumen vor.</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Arten treten im Projektgebiet als Nahrungsgäste auf. Aktuelle Brutplätze sind nicht bestätigt. Einige Arten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche regelmäßig in beiden Strukturräumen Siedlung / Wald vertreten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Mit der vorhandenen Biotopausstattung im Landschaftsraum wird von einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ausgegangen.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art 1} Die Baufeldräumung und Rodung nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison (01.Oktober bis Ende Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Baumhöhlen mit Eignung für Spechte sind nicht für den Wirkraum nachgewiesen.</p> <p>Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten („V1, V2“ gem. Tab. 2) kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.</p>

V1 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen

Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz

V2 Vogelarten der Wälder

Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:

Das Projektgebiet wird sowohl von der Gilde „Siedlung“ als auch von der Gilde „Wald/Feldgehölz“ beeinflusst.

Daher gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten kommen in beiden Strukturräumen vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Aufweitung des Straßenraumes sind Böschungsanpassungen verbunden. Explizite Brutplatzhinweise zu den o.g. Arten sind für diesen Eingriffsraum nicht betätigt.

Eine Betroffenheit potenzieller Brutplätze ist zumindest für die Mönchsgrasmücke nicht gänzlich auszuschließen.

Angesichts der anzunehmenden individuenreichen Populationen der Arten im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitats kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung von Gehölzstrukturen auf der neuen Böschung (A/G 3.1)
- Pflanzung von Gehölzstrukturen in der freien Landschaft (E 3, E 4a, E 4b)
- Pflanzung von Gehölzstrukturen auf einer bestehenden Böschung (A/G 3.2)
- Pflanzung von Gehölzstrukturen auf der neuen Böschung (A/G 3.3a)
- Pflanzung standortgerechte Gehölze (A/G 3.3b)
- Entwicklung von Gehölzstrukturen auf Bahnböschung (A/G 4.1a)
- Pflanzung einer Baumreihe am Böschungsfuß (A/G 4.1b)
- Neupflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (A/G 4.3)
- Ergänzende Entwicklung von Gehölzflächen der freien Landschaft (A 4.3a)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es im Ausnahmefall zu potenziellen Störungen von Brutvögeln kommen; da sich die Brutsituation in Abhängigkeit von der übrigen Landbewirtschaftung ändern kann.

Aber angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

V1 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen

Elster, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz

V2 Vogelarten der Wälder

Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz

*Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:**Das Projektgebiet wird sowohl von der Gilde „Siedlung“ als auch von der Gilde „Wald/Feldgehölz“ beeinflusst.**Daher gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten kommen in beiden Strukturräumen vor.***Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V_{art} 1**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Siedlung...“ / „Vogelarten der Wälder“ sind bedeutende Lebensräume vorhanden, die nicht betroffen sind. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu entstehen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

Das gleich gilt auch für diese beiden Arten:

V3 Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
V4 Ungefährdete Greifvogelarten	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

Beide Arten sind zwar regelmäßige Nahrungsgäste; bleiben aber ohne Hinweis auf aktuelle Brutplätze.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für die ökologische Gilden „Offenland.“ / „Greifvögel“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu entstehen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.</p>

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V5
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.</p> <p>Verbreitung in RLP: Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften.</p> <p>Bestandstrend gleichbleibend. Aber landesweite Vorwarnliste.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweis; potenzielles Revier im Komplex Strauchbestände / Streuobstwiese nordwestlich der EÜ.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Bestandssituation ist im Landkreis Bad Dürkheim als günstig zu bezeichnen. Die Art profitiert von der zunehmenden Verbuschung von Grünlandbiotopen oder Abgrabungsflächen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>S Schutz gefährdeter Gehölzbestände</p> <p>S 4.2 Sicherung eines Biotopkomplexes durch Abgrenzung einer Bautabuzone</p> <p>V_{art} 1 Die Baufeldräumung und Rodung nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison (01. Oktober bis Ende Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Keine Habitate im Baufeld zu erwarten. Die Gehölzbestände an der EÜ sind zu störanfällig (Straße, Weinbaubetrieb) und werden von der Art nicht besiedelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>

V5
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Für das Einzelvorkommen ist eine baubedingte Vergrämung von Teil-Lebensräumen anzunehmen; jedoch ist ein Ausweichen in geeignete Biotope im Umfeld leicht möglich.</p> <p>Zudem werden durch die im Fachbeitrag Naturschutz festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitats kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung einer Fettwiese (E 1.3) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.1) - Strauchpflanzung / Wildobst / Staudenflur in der freien Landschaft (E 3, E 4a, E 4b) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.3 a) - Pflanzung standortgerechter Gehölze (A/G 3.3b) - Entwicklung von südexponierten Sonderstandorten auf den neuen Bahnböschungen (A 4.1, A 4.1a) - Entwicklung von Gehölzstrukturen auf Bahnböschung (A/G 4.1a) - Pflanzung einer Baumreihe am Böschungsfuß (A/G 4.1b) - Neupflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (A/G 4.3) - Ergänzende Entwicklung von Gehölzflächen der freien Landschaft (A 4.3a) <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die ökologischen Funktionen der Biotopkomplexe im Landschaftsraum werden für die Art nicht wesentlich verändert.</p> <p>Durch den <u>Baubetrieb</u> kann es zu Störungen für das potenzielle Brutrevier kommen. Eine völlige (temporäre) Verdrängung der Art ist jedoch nicht anzunehmen, da sich das Baufeld im Wesentlichen auf der gegenüberliegenden Bahnseite befindet und der Biotopkomplex (bis auf straßennahe Bereiche) verschont bleibt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen; die Art siedelt bereits in bahnnahe Biotopen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S, S 4.2, V_{art}1</p> <p style="text-align: right;">(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Neuntöter bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für diese Vogelart vor.</p>

V6
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.</p> <p>Verbreitung in RLP: Nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt.</p> <p>Bestandstrend: Gleichbleibend. Aber landesweite Vorwarnliste.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutzeitnachweis. Kein aktueller Brutplatz in Gehölzen des Eingriffsraumes; aber potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: k.A..</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>S Schutz gefährdeter Gehölzbestände</p> <p>S 4.2 Sicherung eines Biotopkomplexes durch Abgrenzung einer Bautabuzone</p> <p>V_{art} 1 Die Baufeldräumung und Rodung nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison (01. Oktober bis Ende Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

V6
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Die Gehölze im Eingriffsraum stellen sicher geeignete Ruhestätten dar. Neue Brutplätze können sich bis zum Baubeginn einstellen wegen günstiger Habitateignung.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG : Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine baubedingte Vergrämung von Teil-Lebensräumen ist anzunehmen; jedoch ist ein Ausweichen in geeignete Biotope im Umfeld leicht möglich. Zudem werden durch die im Fachbeitrag Naturschutz festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen: <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung einer Fettwiese (E 1.3) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.1) - Strauchpflanzung / Wildobst / Staudenflur in der freien Landschaft (E 3, E 4a, E 4b) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.3 a) - Pflanzung standortgerechter Gehölze (A/G 3.3b) - Entwicklung von südexponierten Sonderstandorten auf den neuen Bahnböschungen (A 4.1, A 4.1a) - Entwicklung von Gehölzstrukturen auf Bahnböschung (A/G 4.1a) - Pflanzung einer Baumreihe am Böschungsfuß (A/G 4.1b) - Neupflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (A/G 4.3) - Ergänzende Entwicklung von Gehölzflächen der freien Landschaft (A 4.3a) Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die ökologischen Funktionen der Biotopkomplexe im Landschaftsraum werden nicht erheblich verändert. Betriebsbedingte Störungen sind nicht anzunehmen, da es sich bei den betroffenen Biotopen ohnehin um suboptimale (vorbelastete) mögliche Bruthabitate handelt. Ein Ausweichen der Individuen in günstigere Biotope ist überall im Landschaftsraum möglich.

V6
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S, S 4.2, V_{art}1 <div style="text-align: right;">(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</div>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Für den Bluthänfling bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die diese Vogelart vor.

V7
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.
Verbreitung in RLP: Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen.
Bestandstrend: landesweite Vorwarnliste.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Keine Brutplätze im Eingriffsraum.. Regelmäßiger Nahrungsgast bzw. Teil-Lebensraum.
Erhaltungszustand der lokalen Population: k.A..

V7
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>S Schutz gefährdeter Gehölzbestände</p> <p>S 4.2 Sicherung eines Biotopkomplexes durch Abgrenzung einer Bautabuzone</p> <p>V_{art} 1 Die Baufeldräumung und Rodung nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison (01. Oktober bis Ende Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
Keine Bruthabitate im Baufeld zu erwarten.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine baubedingte Vergrämung von Teil-Lebensräumen ist anzunehmen; jedoch ist ein Ausweichen in geeignete Biotope im Umfeld leicht möglich.</p> <p>Zudem werden durch die im Fachbeitrag Naturschutz festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung einer Fettwiese (E 1.3) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.1) - Strauchpflanzung / Wildobst / Staudenflur in der freien Landschaft (E 3, E 4a, E 4b) - Entwicklung von lückigen Magerrasen (A 3.3 a) - Pflanzung standortgerechter Gehölze (A/G 3.3b) - Entwicklung von südexponierten Sonderstandorten auf den neuen Bahnböschungen (A 4.1, A 4.1a) - Entwicklung von Gehölzstrukturen auf Bahnböschung (A/G 4.1a) - Pflanzung einer Baumreihe am Böschungsfuß (A/G 4.1b) - Neupflanzung von Bäumen in der freien Landschaft (A/G 4.3) - Ergänzende Entwicklung von Gehölzflächen der freien Landschaft (A 4.3a) <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>

V7
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die ökologischen Funktionen der Biotopkomplexe im Landschaftsraum werden nicht erheblich verändert.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind nicht anzunehmen, da es sich bei den betroffenen Biotopen ohnehin um suboptimale (vorbelastete) mögliche Bruthabitate handelt. Ein Ausweichen der Individuen in günstigere Biotope ist überall im Landschaftsraum möglich.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S, S 4.2, V_{art}1</p> <p style="text-align: right;">(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Star bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für diese Vogelart vor.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

In Kap. 5 wurden für die planungsrelevanten Arten / Artengruppen dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Eine weitere Betrachtung zum Erhaltungszustand von Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann daher entfallen.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

In Kap. 5 wurden für die planungsrelevanten Arten dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Eine weitere Betrachtung zum Erhaltungszustand von europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie kann daher entfallen.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Bei dem Vorhaben „Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer Eisenbahnüberführung (EÜ) bei Dackenheim“ handelt es sich um ein Ausbauprojekt. Die Verbesserung der Verkehrsführung an der K 2 hängt unmittelbar mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführung zusammen; beide Vorhaben müssen an Ort und Stelle umgesetzt werden.

Eine Alternativenprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Im Fazit kann gesagt werden, dass der Ausbau hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als umweltverträglich einzustufen ist.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurden alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung auf LBP-Ebene berücksichtigt.

7 Fazit

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Literatur zum Projektgebiet

Schönhofen Ingenieure / Haag (2015/2016): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "K 2 Dackenheim".

Schönhofen Ingenieure (2017): Landschaftspflegerischen Begleitplanung "K 2 Dackenheim".- Text und Pläne.

Weiterführende Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BFN / BUNDEANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BFN / BUNDEANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

KAULE, G.; RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und

Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim						Relevanz für den Wirkraum							
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
	AMP	II, IV		Gelbbauchunke	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AMP	II, IV		Kamm-Molch	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AMP	IV		Laubfrosch	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AMP	IV		Wechselkröte	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Bachstelze						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
	AVI	§§§		Baumfalke	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Baumpieper						(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Bekassine	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Beutelmeise	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Blässhuhn, Blässralle	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Blaukehlchen	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim							Relevanz für den Wirkraum						
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
SN = sicherer Nachweis, pv = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
AVI		§		Bluthänfling						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
AVI		§		Brandgans			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI		§		Eichelhäher						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
AVI	§§			Eisvogel			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI		§		Elster						(v)	v	(v)	
AVI	§§			Flussregenpfeifer			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§§			Flussuferläufer			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§§§			Gänsegeier			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§			Gänsesäger			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§			Gelbspötter			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§§			Graumammer			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§			Graugans			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§			Graureiher			1			(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
AVI	§§			Grauspecht			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§§			Großer Brachvogel			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
AVI	§			Grünschenkel			1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim						Relevanz für den Wirkraum							
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
SN = sicherer Nachweis, pv = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
	AVI		§	Haubentaucher	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Hausrotschwanz						(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Heidelerche	1					(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI		§	Höckerschwan	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Hohltaube	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Jagdfasan						(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Kiebitz	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Kolbenente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Kormoran	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§§		Kornweihe	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§§		Kranich	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Krickente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Lachmöwe	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Löffelente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Mauersegler						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
	AVI		§	Mittelmeermöwe	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Mittelspecht	1					(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI		§	Mönchsgrasmücke						(v)	v	(v)	
	AVI		§	Neuntöter	1	2				(v)	v	(v)	

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim						Relevanz für den Wirkraum							
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
SN = sicherer Nachweis, pv = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
	AVI			§ Rauchschnalbe						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
	AVI			§ Reiherente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI			§ Ringeltaube						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
	AVI	§§§		Rohrweihe	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Rothalstaucher	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Rotkopfwürger	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§§		Rotmilan	1					(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Rotschenkel	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Samtente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Schellente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Schilfrohrsänger	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Schnatterente	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Schwarzkehlchen	1					(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§§		Schwarzmilan	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Schwarzspecht	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§§		Silberreiher	1					n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim						Relevanz für den Wirkraum							
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
SN = sicherer Nachweis, pv = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
	AVI		§	Star						(v)	v	(v)	
	AVI		§	Steinschmätzer		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI		§	Stieglitz, Distelfink						(v)	v	(v)	
	AVI		§	Stockente		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Tafelente		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Turmfalke						(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
	AVI	§§		Uferschwalbe		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Wachtel		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Waldwasserläufer		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§§		Wanderfalke		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Wendehals		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§§		Wespenbussard		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Wiedehopf		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI		§	Wiesenpieper		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI		§	Wiesenschafstelze		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§§		Wiesenweihe		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	AVI	§§		Zaunammer		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Ziegenmelker		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	AVI	§§		Zippammer		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim							Relevanz für den Wirkraum						
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
SN = sicherer Nachweis, pv = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
	AVI		§	Zwergtaucher		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	FleM	II, IV		Bechsteinfledermaus		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	FleM	IV		Braunes Langohr		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Breitflügelfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Fransenfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Graues Langohr		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	II, IV		Großes Mausohr		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Kleine Bartfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Mückenfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Rauhautfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	FleM	IV		Zwergfledermaus		1				(v)	n		Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung
	LepT	II, IV		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	LepT	II, IV		Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	LepT	II, IV		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	LepT	IV		Quendel-Ameisenbläuling		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	MAM	IV		Feldhamster		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	MAM	IV		Haselmaus		1				(v)	n		Keine Vorkommen im Rahmen der Kartierung
	MAM	IV		Wildkatze		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate
	REP	IV		Mauereidechse		1	2			(v)	v	(v)	
	REP	IV		Schlingnatter		1				(v)	n		Keine Nachweise oder Besiedlungshinweise während der Geländebegehungen
	REP	IV		Zauneidechse		1				n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate

K 2 (DÜW) Gradientenverbesserung im Zuge der Erneuerung einer EÜ bei Dackenheim				Relevanz für den Wirkraum					
TK 6415 Grünstadt-Ost	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25 - nur für betroffene Arten	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen		
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet				
					SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									

" 0 " = bisher nicht gemeldete Arten bzw. Neufund

Sonstige Quellen

1 = ARTEFAKT-Daten aus Landschaftsinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz (Stand: 2016)

Eigene Kartierung

2 = HAAG, M. / SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2015/2016) Standardkartierung Avifauna - für Fachbeitrag Naturschutz

Rechtsquelle sgA

§§ streng geschützt nach § 7, Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG (FFH, BAV)

§§§ streng geschützt nach EG-ArtSchVo Nr. 338/97